

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementspreis: Vierteljährlich bei den Ausgabern 1,30 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim Postbezug 1,50 Mk., mit Belegheft 1,92 Mk. Die einzelne Nummer wird mit 16 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wederungen von früh 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 9 bis 9 Uhr geöffnet. — Sperrstunde der Redaktion Abends von 9 1/2—7 Uhr.

Interessensache: Für die separate Corpusselle oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. Posten und Steuern außerhalb des Inlandtariffs 40 Pf. — Simultane Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen. Belegen nach Uebereinstimmung.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Kunstliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)
Gratishellage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Nr. 303.

Dienstag, den 29. Dezember 1903.

143. Jahrgang.

Abonnements-Einladung.

Auf das 1. Quartal 1904 haben wir hierdurch zum Abonnement ergeben ein. Alle Tagesneuigkeiten von Belang aus Stadt und Land bringen wir schnell und zuverlässig. Unser Blatt wird, wie bekannt, vornehmlich in den Kreisen der höheren Beamten, der Geistlichkeit, Rittergutsbesitzer, der Bürgererschaft und der Landwirte gelesen, und haben Inserate, welche speziell für diese Kreise berechnet sind, auf Erfolg zu rechnen.

Die Haltung des „Kreisblatts“ ist bekannt und bleibt unverändert.

Was den lokalen Teil anbelangt, so werden wir uns auch fernerhin bestreben, alle Fragen, die mit der Weiterentwicklung Merseburgs im Zusammenhang stehen, eingehend zu besprechen. Auch über Vereinigungen u. w. wird regelmäßig referiert werden. Daneben werden auch die kleineren Vorkommnisse, soweit sie der Beachtung wert sind, Aufnahme finden.

Der Preis für Abonnements und Inserate bleibt unverändert.

Redaktion und Verlag
des Merseburger Kreisblatts.

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanwalts vom 16. und 17. Mai 1903 — Reichs-Gesetzblatt Seite 228 und 229 — die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera“ und „Hühnerpest“ bezeichneten Geflügelkrankheiten eingeführt wird, ist, ohne sich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 Reichs-Gesetzblatt Seite 153/409, des § 1 des vorstehenden Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) sowie des § 1 der Bundesrats-Instruction vom 30. Mai und 27. Juni 1895 Reichs-

Der Seidenhändler von Damaskus.

Erzählung von Richard Schott.

(41. Fortsetzung.)

Noch immer konnte man die Umrisse von des Seidenhändlers Gestalt erkennen. Man sah, wie er den Fesseln mit den Armen umklammerte und vorsichtig hinabrutschte. — Dann verschwand er in der Tiefe. — Nur an dem Geräusch des abrollenden Gerölls und dem Weitergleiten des Seiles ließ sich erkennen, daß er vorwärts kam.

In atemloser Spannung beobachtete der Doktor die Bewegungen des Seiles. — Es glitt eine Zeit lang in fast gleichmäßiger Weise durch die Hände der vier Mauern. — Plötzlich aber stockte es, wurde schlaff und bewegte sich ein wenig hin und her; erst nach links, dann nach rechts, dann wieder nach links.

„Aufgepaßt!“ flüsterte der Doktor den Mauern in ihrer Sprache zu. „Er wird an eine Wand gekommen sein und eine Stelle suchen, wo er sich herablassen kann.“
Nichtig! — Nach einer Weile gab es einen Knall. Das Seil wurde wieder straff. Unwillkürlich ließen die Mauern schneller nach, noch bevor der Doktor es geboten hätte. Rasch rutschte das Seil eine ganze Strecke weiter, bis es plötzlich wieder einen Halt gab. Aber nur einen kurzen. Dann ging es langsam vorwärts.

Da stockte es abermals. — Es mochten jetzt etwa 80 Meter zurückgelegt sein. Auf

Gesetzblatt Seite 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für den Regierungsbezirk Merseburg bis auf weiteres folgendes an: § 1. Wird in einem Geflügelstande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder gegen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen von öffentlichen Liegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verwendet oder getriebenes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennung) oder nach Wetzen mit frischgeschlachten (Keg-)Stalk, durch Vergaben in Uruben, die von einer mindestens 1/2 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Rabauer zur Feststellung der Todesurkunde in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist, (vergl. § 4). Die Anzeigepflicht liegt auch inden § 9 Abs. 3 des Reichs-Viehseuchengesetzes bezeichneten Personen. § 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. § 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der in diesem Artikel bezeichneten Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln über hundert Meter schätze der Doktor die ganze Entfernung bis unten. Das Seil war aber der Sicherheit halber viel länger gemacht worden. Noch lag ein ganzer Berg davon da. Und es rührte sich nicht mehr. — Mehrere Minuten lang beobachtete es der Doktor. — Es bewegte sich nicht.

„Nicht einmal an!“ befahl er endlich. Die Mauern gehorchten und rollten beinahe einer über den andern. Leicht kam der Strick nach oben. — Der Seidenhändler hing nicht mehr daran.

Unten aber konnte er auch noch nicht sein. Das Seil hatte sich noch nicht lösen lassen. Und so hatte der Doktor sich in der Höhengänge auch nicht irren können. Es fehlten sicher noch an die dreißig bis vierzig Meter bis zum Grunde.

Die Männer zogen weiter, bis schließlich das Seilende herauskam. — Es war unverfehrt. — Der Seidenhändler hatte sich also selbst abgeseilt. Wahrscheinlich sprangen die Schroppen soweit vor, daß er fürchtete, der Strick würde sich verfangen und ihn irgendwo an einer noch gefährlicheren Stelle im Seil lassen. Da hatte er es vorgezogen, sein Seil mit dem Klettern zu versuchen.

Der Doktor hatte oft beobachtet, was der Seidenhändler für ein Bergsteiger war. Aber ohne Steigeisen, ohne Bergstok, bei stockfinsterner Nacht, in unbekanntem Schluchten! — Es grauste ihm bei diesem Gedanken! — Und das Seil kam noch immer nicht. — Er brugte sich weit über den Abhang vor, um besser hören zu können. — Nichts. Wenn

anzunehmen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergrift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsbildliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengebiet ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzulernen und zwar unter Trennung des frankten von dem übrigen Geflügel. Der Ablernungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel insbesondere Tauben und Sperlinge unzugänglich ist. Das abzulernende Geflügel ist namentlich von öffentlichen Liegen und Wasserläufen, die das Seuchengebiet berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengebiet ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in geeigneter und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengebiet dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art — einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen — nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Stroh, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futtermittel von Geflügel dürfen aus einem Seuchengebiet nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelbändlern den Zutritt zu dem Gebiete nicht zu gestatten.

§ 9. Weicht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den Befehlen auf die einzelnen Seuchengebiete be-

züglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchengebietes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchengebiet;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchengebiet;
4. Verbot der Ausfuhr von Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelbändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchengebiet nur durchgeführt werden, wenn jeder Leibesumfang im Orte verbleiben wird;
5. Verbot der Ausfuhr von Geflügel im Seuchengebiet. Bei größeren Erntefällen kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden;
6. Zeren unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu veranlassende Rabauer entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden.

Insoweit die Ortspolizeibehörde unermöglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittlung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten, und eine Verhinderung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verhinderung von Stroh, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futtermitteln zu verhindern. Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transportes anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht und transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Geflügelbahn zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungswortes

ihm doch ein Unglück zugestoßen wäre? Wenn das Seil sich von selbst gelöst hätte?

Einen Augenblick dachte er daran, sich selbst hinabzulassen, um ihm nachzusteigen. — Aber dann sagte er sich, daß das doch keinen Zweck haben würde. Hatte sich der Strick wirklich von selbst gelöst, so lag der Seidenhändler jetzt irgendwo mit zerquetschten Gliedern zwischen den Schroppen, unrettbar für einen Menschen, der selbst in der Luft hing und nicht einmal ein Zeichen nach oben geben konnte. Hatte Engelhardt aber das Seil mit Absicht verlassen, so irrte er jetzt irgendwo zwischen den Felswänden umher und suchte nach einer Gelegenheit zum Abstieg. — Es half nichts, als in Geduld abzuwarten.

Zehn fürchterliche Minuten vergingen so, — und abermals zehn. — Noch immer lag der Doktor mit den Mauern am Abhang, auf jedes Geräusch lauschend, das sich von unten her vernehmen ließ.

Es heulte der Wolf, die Raubvögel trugten, eine Gasselle piff, und unheimlich hallte das Stöhnen der Hyäne an den Schroppen wider. Das Schreien des Hirsches aber erwartete man vergebens.

Der Mond ging auf. Es wurde so hell, daß man Gefahr lief, sich den beobachtenden Drusen zu verraten, wenn man länger so liegen blieb.

Die Mauern mußten deshalb mit den Seilen zurücktreten und nur der Doktor blieb noch in der Nähe des Abgrundes zurück.

Jetzt, wo das Entsetzliche beinahe zur Ge-

wissenheit geworden war, kränkte er sich dagegen, es zu glauben. — Es konnte und durfte nicht wahr sein! — Wie hätte er es den Frauen mitteilen sollen! — Der Angstschweiß stand ihm auf der Stirn. — War er nicht selbst schuld! — Niemals hätte er es wagen dürfen. — Lore! Lore! — Auch hinunter! das war das Beste, das Einzige!

Da horst! — Von drüben her das Geräusch. — So schreit der Hirsch! — Und noch einmal. — Und zum drittenmal.

Des Doktors Sinne verlagten den Dienst. — Gerettet! dröhnte es in ihm, wie von einer riesigen Glocke, deren Klang ihn zu betäuben drohte.

Aber er spannte alle Kräfte an, und seine Augen suchten im Talgrunde, wo der junge Hundfuß sich zwischen den Felsmauern ein Bett erkämpfte. Endlich hatten sie ihn gefunden. Ein leiser Aufschrei löste sich von seinen bebenden Lippen.

Unten auf einer Felsenspitze, um die der Fels nach Süden abbiegt, stand der Seidenhändler und schwenkte seine Wäpfe.

XII.

Trübe Aussichten.

Als Frau Engelhardt den Doktor allein zurückkommen sah, wußte sie alles. Sie hatte vorher geahnt, was geschehen würde. Sie konnte ihren Gatten. Nur so schnell hatte sie es nicht erwartet; nur nicht unter so furchtbaren Umständen.

„Wo ist mein Mann?“ rief sie dem Doktor zu.

(Fortsetzung folgt.)

ortes anfragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Aufnahme zu ließen- führung in einen anderen Polizeigebiet erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs- ortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmeweise kann von vorübergehender Bestimmung aus Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden überfahrenden Fahrt erreicht werden kann. Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchentällen unter Ge- fährtransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände, in denen trantose oder verdächtige Ge- fähr untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Eis- stangen, Futter und Tränkegefäße, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Naumteile Soda auf 100 Naumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schwämme und geringwertige Holz- gegenstände sind zu verbrennen.

Von Erb- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen. Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen. Nach Eröffnung und Kühlung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalzinat (1 Naumteil frischgeschöpften Kalk auf 20 Naumteile Wasser) zu überstreichen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chloralkali etwa 1 Naumteil auf 100 Naumteile Wasser zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Ver- bände von Gefährlichen in der Gegend kommen, durch den beauftragten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beauftragte Tierarzt der Orts- polizeibehörde eine Bescheinigung über die Aus- führung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Gefährlichen und die Hünerpest ge- lten als erloschen, und die Spermaeizien sind auszuheben, wenn seit Ablauf des letzten Seuchen- falles 14 Tage verflissen sind, oder wenn der ganze Gefährlichebestand bei der Hünerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist, und wenn das Seuchengestöb vorübergehendig ge- rügt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Gefährliche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 8) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Neben den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben aufrecht erhalten die Vorschriften a. der landespolizeilichen Anordnung betreffend Seuchemaßregeln gegen die Gefährlichen vom 13. Juli 1898 (Amtsblatt Seite 233) b. der landespolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Gefährlichen aus Staaten vom 29. Juli 1901 (Amtsblatt Seite 273).

Betreffs der Überwachung von Gefährlichen- Ausstellungen wird auf die Vorschriften der Landes- polizeilichen Anordnung betreffend die Überwachung von Gefährlichen-Ausstellungen, vom heutigen Tage (Amtsblatt Seite 406) verwiesen.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Seuchemaßregeln gegen die Gefährlichen vom 6. Oktober 1897 (Amtsblatt Seite 329) wird auf- gehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Landes- polizeiliche Anordnung unterliegen den Strafver- fahrungen in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichs- Strafbüchergesetzes.

§ 15. Die Ausführung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eimaßig ge- gebene Gefahr der Verbreitung der Gefährlichen und der Hünerpest nicht mehr besteht.

Merseburg, den 31. Oktober 1903.
Der königliche Regierungs-Präsident.
gez. Freiherr v. d. Redde.

Bekanntmachung.
Des Jahreseschlusses wegen wird die Kreis- parafasse am 31. Dezember ds. Js. schon um 12 Uhr vormittags geschlossen.

Kuratorium der Kreisparafasse.
Merseburg, den 28. Dezember 1903.
Graf d'Haunbovill.

Unter Bezugnahme auf die in den §§ 25 u. 26 der Deutschen Wehr- Ordnung vom 22. Juli 1901 enthaltenen Bestimmungen fordern wir alle diejenigen Militärpflichtigen dieser Stadt, welche im Jahre 1884 geboren sind und gegenwärtig ihr gesetzliches Domicil hier selbst haben, oder sich hierorts als Dienst- boten, Gesellen, Lehrlinge, Handlungsboten oder in anderer vorübergehender Weise auf- halten, sowie diejenigen, welche vor dem Jahre 1884 geboren sind, bis jetzt aber noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, die sie vom Militärdienst in Friedenszeiten befreit, hiedurch auf, sich zur Aufnahme in die Stammrolle in der Zeit vom 2. bis mit 10. Januar 1904 in den Vormittagsstunden im Militärbüreau zu melden.

Für die zur Zeit abwesenden Militär- pflichtigen sind die Eltern, Vormünder, Wehr-, Brod- und Fabrikherren derselben verpflichtet, die Anmeldung zu bewirken.

Von den auswärtig Geborenen sind die Geburts-urkunden beziehungsweise die Zeug- nisse über etwaige frühere Gestellungen bei der Meldung vorzulegen.

Hierbei machen wir besonders darauf auf- merksam, daß auch diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in früheren Jahren zur Aufnahme in die Stammrolle gemeldet und ihren Wohnsitz nicht verändert haben, zur Wiederholung der Anmeldung verpflichtet

sind und daß Jeder, welcher die Anmeldung unterläßt, nach § 25 der Wehr-Ordnung mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark eventuell verhältnismäßiger Haft bestraft werden wird. (Gleiche Strafen haben die Eltern, Vormünder, Wehr-, Brod- und Fabrikherren, welche die Anmeldung militärpflichtiger Personen ver- abtäumen, zu gewärtigen.)

Merseburg, den 21. Dezember 1903.
Der Magistrat. (3844)

Aufgebot.

1. Der Landwirt Hermann Koblentz in Köffen,
2. die Frau Marie Henriette Apichsch verwitwete Frieda geb. Ziegler in Stennewitz,
3. die Frau Rosine Eckardt verwitwete Stieme geb. Demich in Werseburg,
4. der Landwirt Johann Friedrich Karl Jäger in Köffen,
5. das Fräulein Elisabeth Koepppe,
6. das Fräulein Gertrud Koepppe,
7. die Witwe Marie Koepppe geb. Macowitsch, — zu 5. 6. 7. in Magdeburg,
8. der Maschinenwärter Franz Herfurth und dessen Ehefrau Anna geb. Anacker in Badzig, — sämtlich vertreten durch den Justizrat Baage in Werseburg —

haben das Aufgebot folgender Hypothekendriefe beantragt:

Zu 1. des Hypothekendriefes über die im Grundbuche von Köffen, Band I, Blatt 13, Abteilung III Nr. 8 für die Geschwister Ida Christiane, Thelma Therese, Anna Marie und Otto Wilhelm Stedner in Werseburg eingetragenen Darlehnsforderung von 900 Mark,

Zu 2, 3, 4. des Hypothekendriefes über den im Grundbuche von Köffen, Band I, Blatt 13, Abteilung III, Nr. 2 für die Witwe Marie Henriette Frieda geb. Ziegler jetzt verheiratete Apichsch in Stennewitz eingetragenen Kaufgeldrückstand von 2400 Mark,

Zu 5, 6, 7. des Hypothekendriefes über die im Grundbuche von Borsby, Band II, Blatt 37, Abteilung III, Nr. 19 für die Kaufleute Louis Koepppe & Co. in Magdeburg-Kleist eingetragene Forderung von 40 Mark 70 Pf. und 970 Mark zu erstattende Prozeßkosten.

Zu 8. des Hypothekendriefes über die im Grundbuche von Keuschberg-Baldig, Band III, Artikel 122, Abteilung III, Nr. 2 für die Geschwister Ernst Friedrich Hugo und Ernst Louis Rohland in Keuschberg eingetragenen 46 Tr. 15 Gr. 9 Pf. mittlerliche Geldgelber. Die Inhaber dieser Urkunden werden auf- gefordert, spätestens in dem auf

26. April 1904, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 17, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Realoffenbarung der Ur- kunden erfolgen wird.

Merseburg, den 20. Dezember 1903.
Königliches Amtsgericht. (3838)

Zur Krise in Ostasien.

London, 22. Dezember.
Wir haben gegenüber den optimistischen Berichten, die von Petersburg aus zirkulierten, von Anfang an darauf hingewiesen, daß der Streit zwischen Japan und Rußland hochernst ist und daß die englische Regierung diese Auffassung teilte. Während der letzten Tage hat sich nun auch die öffentliche Meinung in England zu dieser Ansicht bekehrt. Sie hat bisher an die Möglichkeit eines Krieges im Ernst nicht geglaubt, einfach weil ihr ein solcher Krieg höchst unerwünscht wäre; aber schließlich muß Tatsachen gegenüber auch der hartnäckigste Optimismus zusammenbrechen. Das Erwachen der öffentlichen Meinung aus einem angenehmen Schlummer ist sehr drastisch darin zum Ausdruck gekommen, daß bei Lloyd's die Versicherungsprämien gegen einen Krieg im Lauf der letzten acht Tage um hundert Prozent gestiegen sind. Die heutige Stimmung kann als extremer Pessimismus charakterisiert werden, und niemand würde sich wundern, wenn das Kriegsgewitter los- bräche, noch bevor das neue Jahr begonnen hat. Man scheint hier allgemein anzunehmen, daß die Entscheidung für oder gegen Krieg fallen wird, bevor die russischen Verstärkungen, die heute noch im Mittelmeer sind, Singa- pore passiert haben. Es ist hier bekannt, daß die japanische Admiralität glaubt, daß Japan heute in Ostasien Rußland zur See noch überlegen ist, daß sie aber ihre Regie- rung gewarnt hat, daß es mit dieser Über- legenheit und damit mit der Aussicht auf einen Erfolg aus ist, wenn sie weiteren russischen Verstärkungen erlaubt, Port Arthur zu erreichen. Was die hiesige besorgte Stim-

mung erhöht, ist, daß niemand weiß, was die englische Regierung tut und tun wird. Auch die ministerielle Presse ist ganz ohne Information. An guten Ratsschlägen fehlt es der Regierung nicht; nur gehen sie aufs weite auseinander. Die liberalen Blätter raten kaum verstedt, Japan einfach im Stiche zu lassen; einige ministerielle Blätter erhoffen immer alles von der Entente cordiale und beschwören Frankreich, seine Pflicht in Peters- burg zu tun, wie England sie in Tokio tue; eine dritte Stimme, die „Morning Post“, rät der Regierung täglich, im Geiste ihres Allianzvertrages zu handeln und Japan in den Unterhandlungen und in der Aktion, wenn sie scheitern, tatkräftig zu unter- stützen. Eine mutige und ehrenvolle Politik sei die sicherste. Wir bezweifeln, daß die „Morning Post“ an eine Befolgung ihrer Ratsschläge glaubt. Es sieht sehr verdächtig aus, wenn ein russisches Blatt heute schreibt: „Wir finden, daß Rußlands Beziehungen zu Großbritannien heute ungleich befriedigender sind als noch vor einem Jahr. Wir haben Grund zu der Ansicht, daß die kluge und gewissenhafte Politik, die Großbritannien in Bezug auf den russisch-japanischen Konflikt befolgt, zu einem noch ausgeprägteren Näherkommen zwischen England und Rußland führen kann, was wir aufrichtig wünschen.“

Crimmitschau.

Aus Sachen schreibt man den „München- Neuesten“: Die zuerst vom „Vorwärts“ gebrachte Meldung, als wolle die sächsische Regierung zwischen den Fabrikanten und den Streikenden vermitteln, hat sich nicht bestätigt, denn der in Crimmitschau einen Tag amfende Geheimen Regierungsrat a. D. Professor Dr. Böhmert, der bekannte Dresdener Sozialpolitiker, kam nur für eine Person, um sich über die Sachlage zu informieren, keineswegs im Auftrag der Regierung. Böhmert hat mit allen beteiligten Kreisen Fühlung genommen und soll erklärt haben, daß die Arbeiter aber sachlichen und rechtlichen Gründen nicht nachgeben könnten. Er habe ferner die Anschauung gewonnen, daß die Crimmitschauer Arbeiter friedliebend seien, gute Löhne erhalten hätten, daß aber ein Teil der Arbeiter nach Beendigung des Streiks nicht wieder eingestellt werden könnte. Deshalb habe er empfohlen, daß die den Arbeitern zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Agitation, sondern zum Ankauf leerer Fabriken und zur Gründung von Produktionsgesellschaften verwendet würden; dann würden die Arbeiter sich aus eigener Anschauung überzeugen, daß die Verhältnisse der Arbeitgeber in Crimmit- schau ungünstig lägen.

Ferner schreibt man demselben Blatt aus Berlin, 25. Dezbr.:

Die „Nat.-Ztg.“ hegt einige Zweifel an der Verheißung des „Vorwärts“, daß die Unterstützungsgelder für Crimmit- schau bis Mitte Februar gesichert seien. Sie fragt an: Was heißt das? Nehmen wir 7000 Ausflüchtlinge an und für jeden nur die elende Unterstützungssumme von zehn Mark pro Woche. Das giebt für die Woche einen Bedarf von 70000 Mark, bis „Mitte Februar“ einen Bedarf von 490000 oder von rund einer halben Million Mark! Ist diese halbe Million heute wirklich schon vorhanden? Kann der, welcher jene Be- hauptung im „Vorwärts“ aufgestellt hat, diese furchtbare Frage mit freiem Blick ins Antlitz der armen Crimmitschauer Weber be- jagen? — Eine Antwort auf diese Zweifels- frage giebt die heutige „Vorwärts“-Nummer: sie verzeichnet den Eingang von über 21.000 Mark bei der Berliner Gewerkschaftskommission als das Ergebnis eines einzigen Sammel- tages; dies ist der höchste bisher verzeichnete Betrag. Insgesamt hat die Berliner Ge- werkschaftskommission bis jetzt über 155.000 Mark gesammelt.

Der Verband der sächsischen Textil- industriellen beschloß, sich an alle sächsischen Textilindustriellen mit dem Er- suchten zu wenden, sich zu Gunsten der Crimmitschauer Arbeiter einer freiwilligen Beisteuerung zu unterwerfen. Es wird vor- geschlagen, daß jeder Betriebsunternehmer 1 Mk. für den Kopf seiner Fabrikarbeiterbeit- schaft einmalig zur Verfügung stellen solle. Unterdessen geht die sächsische Regierung mit ihren strengen Maßnahmen gegen die Aus- fliichtigen weiter vor. Auch in Liebstschitz bei Crimmitschau ist, wie dem „B.“ ge- meldet wird, die Weihnachtsfeier verboten worden. Gleichzeitig ist die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen untersagt worden. In Leipzig erschienen zwei Sozialdemokraten, die den Aufruf zu Weihnachtsmessen in der „Leipz. Volksztg.“ unterzeichnet hatten, eine Strafverurteilung von je 30 Mk.

* **Crimmitschau**, 23. Dezember. Geradzu erstaunlich ist die Opferwilligkeit der deutschen Arbeiterkraft für die streikenden Textilarbeiter. Am Montag konnte den Aus- fliichtigen die doppelte Unterfütterung gesandt werden. Für die Weihnachtsbescherungen kommen 7000 Erwachsene und 5000 Kinder in Frage. Fast unzählige Baggoladungen von Geschenken sind aus allen Gegenden Deutschlands eingetroffen, außer dem baren Gelde. Unter der Fülle von Gegenständen befinden sich auch viele hundert Zentner Butter, Kartoffeln, Brote, riesige Kisten von neuem Schuhwerk, Filzschuhen und Pantoffeln, ganze Stöße Kinderanzüge, Herrenkleider, Innungen von zum Teil ungemein wert- vollen Kinderpfeifen, gegen 8000 bis 10000 Stollen usw. usw. Von Hamburg trafen zwei Wägelwagen voll Geschenke ein, ebenso von anderen Großstädten. In der Tat, die Crimmitschauer Arbeiterkraft und deren Kinder haben Weihnachtsgeheute, wie solche selbst in ruhigen Zeiten in den Ar- beiterfamilien nicht geschenkt werden können.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 27. Dezember. (Sohnachrichten.) Die kaiserliche Familie hat das Weihnachtsfest in hergebrachter Weise verleb- t. Am festigen Abend, nachmittags, unternahm der Kaiser den üblichen Spaziergang und besuchte mehrere ihm begnende Personen. Nachmittags um 3 Uhr begab sich der Kaiser zur Besichtigung in die Kaserne des 1. Garde- Regiments a. F. — Am ersten Feiertag sangen der Kaiser, die Kaiserin und die kaiserlichen Kinder vormittags zum Gottesdienst nach der Friedenskirche und feierten auch zu Fuß nach dem Neuen Palais zurück. An der Familien-Frühdstafel nahmen die in Pots- dam und Berlin weilenden Mitglieder des königlichen Hauses, der Erbprinz von Hohenzollern und Prinz Carl von Hohenzollern mit Gemahlin teil. Nachmittags unternahm die kaiserliche Familie einen Spaziergang im Park von Sanssouci.

* **Leipzig**, 24. Dezember. Der Vorstand des in Leipzig bestehenden Deutschen Buch- druckereis (Prinzipals- Vereinigung) hat an seine Mitglieder folgende Bekannt- machung erlassen: „Der Deutsche Buchdrucker- Verein hat es seinerzeit für geboten erachtet, auf Grund der in der Generalsammlung vor- gelegenen Organisationsmöglichkeit einen in- tegeren Zusammenschluß der Buchdrucker- treibe zu einer festen Organisation anzustreben und deshalb die Bildung von Innungen zu be- stimmen. Die Erfahrung hat aber in vielen Beispielen gelehrt, daß die Bildung von Innungen in dem Buchdruckereis nicht überall durchführbar ist und von vielen Seiten nicht gewünscht wird. Infolgedessen ist der Deutsche Buchdrucker- Verein überzeugt, daß zur Zeit eine einheitliche Organisation des deutschen Buchdruckereis auf Grund der Verhältnisse nicht möglich ist, und giebt hier- durch bekannt, daß er seine Bestrebungen auf die Bildung von Innungen aufgegeben hat.“

* **Stuttgart**, 23. Dezember. Wirtl. Geh. Rat Dr. von Holleben, der frühere deutsche Botschafter in Washington, der seit seiner Pensionierung hier wohnt, wird zum neuen Jahre, nachdem er den Posten des geschäftsführenden Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft übernommen hat, nach Berlin übersiedeln.

lokales.

* **Merseburg**, 28. Dezember.

* **Militärisches.** Die Bismarckwibel G. Lau vom 95. Infanterie-Regiment und Traut- mann vom 36. Füsilier-Regiment sind zu Leutnants der Reserve befördert worden.

* **Die Weihnachtsstage** sind vorüber, nur die Erinnerung an das frohliche Fest ist uns geblieben. Das Wetter nahm während der Festtage einen mehr winterlichen Charakter an: Es wurde kälter und schneite zeitweise, am ersten Feiertage war das Wetter geradezu prachtvoll. Weihnachtlich ist gefeiert worden wie alle Jahre: Im Gotteshause und in der Familie. Gern denken wir an das Fest mit seinem unsagbaren, immer wieder sich erneuernden Glanz und Zauber zurück.

* **Weihnachtsbescherung.** Im „Quartier“ fand gestern, Sonntag, abend seitens des kirchlichen Vereins die Besche- rung bedürftiger Kinder der Neumarktge- meinde statt. Es war eine stattliche Anzahl Kinder, die sich unterm brennenden Christ- baum eingefunden hatte und sich der Gaben der Liebe erfreuen durfte. Nach dem gemein- schaftlichen Gesang zweier Weihnachtslieder entbot Herr Superintendent Roennete den



zahlreich Erschienenen seinen Weihnachtsgruß und flattete gleichzeitg seinen Dank ab für die freundlichen Gaben. Strahlenden Auges nahmen die Kleinen Johann ihre Geschenke in Empfang. Eine Verlosung allerhand kleiner Wirtschaftsgegenstände und Spielwaren beendete die Feyer, für deren Gelingen dem Vereine alle Anerkennung gebührt und die von den betreffenden Gemeindegliedern woführend empfunden wird.

* **Gelandete Leiche.** Gestern nachmittag wurde unweit der Neuschauer Schleufe eine weibliche Leiche aus dem Wasser gezogen. Anscheinend handelt es sich um eine auswärtige Frau.

Provinz und Umgegend.

* **Aden,** 23. Dez. Unser neuer Bürgermeister, Herr Dr. Weyendorff, wird die Bestätigung vorausgesetzt, bereits am 1. Februar sein Amt übernehmen.

* **Sommerda,** 22. Dezbr. Dem Leipzig. Tagebl. zufolge traf der türkische General Kourtschid Pascha in Begleitung türkischer Stabsoffiziere hier ein, um eine bei der hiesigen Abteilung der Firma Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Auftrag gegebene Lieferung von Artillerie-Geschöszündern abzunehmen. Die praktische Probe auf dem der Firma gebührenden Schießplatz unterließ mit den neuen Zündern ergab ein sehr gutes Resultat.

* **Genthin,** 22. Dezember. Als der am Sonntag-Nachmittag von Burg abgelassene Kleinbahnzug die Station Wolfshagen passierte, bemerkte der Lokomotivführer eine Erschütterung der Lokomotive. Er hielt sofort an, und man erblickte unter der Maschine einen Mann, dem der Kopf vollständig zerplatzt und ein Bein abgefahren war; letzteres fand man mehrere hundert Meter von der Unfallstelle entfernt. Der Mann soll im Graben auf den Zug gewartet und sich dann kurz vor ihn geworfen haben. Die Leiche ist als die des Gelegenheitsarbeiters Wilh. Paprotz aus Burg festgestellt worden, der eine Arm war W. P. tätowiert. Er soll sich vorher einen ordentlichen Rausch angedrunkent und sodann die Abfahrt geküßert haben, sich im Kanal ertränken zu wollen.

Bermischtes.

* **Dresden,** 24. Dezember. Zur Ehecheidung des Prinzen und der Prinzessin von Schönburg-Waldenburg verläutet noch, daß das Urteil des Königl. Landgerichts Dresden gesprochen worden ist, nachdem am 12. d. M. die Schlußverhandlung stattgefunden hatte. Die Ehecheidung erfolgte dem Vernehmen nach auf Klage des Prinzen wegen Untreue der Prinzessin Alice und auf Widerklage der Prinzessin wegen des Benehmens des Prinzen ihr gegenüber. Die vom Prinzen beantragte kirchliche Scheidung ist noch nicht im Gange. — Die „Post. Ztg.“ meldet, daß die Angelegenheit auch schon in Rom anhängig gemacht sei. Sollte die Kirche die Scheidung nicht anerkennen, so wird die Ehe wegen eines Pörmehlers bei ihrer Schließung, da der Prinz damals des Italienischen untüchtig war, angefochten werden. Dem Verhandlungsstermin hat weder der Prinz noch die Prinzessin beigewohnt. Der entscheidende Termin fand am 12. Dezember statt.

Gerichtszeitung.

* **Leipzig,** 23. Dezember. Nach eiftägiger Verhandlung vor dem Schwurgericht wurde heute im Prozesse gegen Rechtsanwalt Dr. Wertzhaue wegen Meineids und Weisküße zum Wucher, sowie wegen die Klausuren 2 f i p o w i t s c h und S t r a u ß wegen Wuchers das Urteil gesprochen. Wertzhaue wurde freigesprochen; O s t p o w i t s c h und S t r a u ß zu sechs Monaten Gefängnis und je 3000 Mark Geldstrafe verurteilt. Die Gefängnisstrafe wird durch die Untersuchungshaft für verbüßt erachtet. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Kleines Feuilleton.

* **In einen Brunnen gekürzt.** In Madaly bei Rad war eine große Gesellschaft beim Hochzeitsmahle des Wirtschaftsbeyers Georg Samies verammelt, als gegen mitternacht dessen Verwandter Szava Pretics in den Hof ging. Da ihn nach längerer Zeit sein Tischnachbar vermisste, machte man sich auf die Suche, aber vergebens. Später stürzte die Köchin mit der Nachricht herein, es habe sich im Brunnenermeer etwas versangen, was wie ein menschlicher Körper aussehe. Alle Hochzeitsgäste drängten an den Brunnenrand, da gab das vom Regen durchweichte Erdreich nach und riß zehn Personen in die Tiefe. Mit Hilfe von Seilen und Leitern gelang es nach zweiseitiger Arbeit, sieben von ihnen aus ihrer gefährlichen Lage zu befreien. Drei waren schon während des Sturzes schwer verletzt worden und kamen daher in dem Brunnen

zuunterst zu liegen. Sie und der zuerst in den Brunnen gefürzte Szava Pretics konnten nach langen Rettungsarbeiten erst früh morgens als Leichen aus dem Brunnen gezogen werden.

* **Wagner's Bariffal** ist dieser Tage in New-York vor der dortigen Elite im „Metropolitan Opera-House“ mit glänzendem Erfolg aufgeführt worden. Die Ausstattung war leuchtend.

* **Ein furchtbares Eisenbahnunglück.** Aus New-York meldet man: Ein Schnellzug der Baltimore & Ohio Railroad ist acht Meilen westlich von Connellsville auf einen Stappel Bauholz gefahren. Dabei wurden 35 Personen getötet. Infolge Verbrühung durch den aus der zertrümmerten Lokomotive ausströmenden Dampf wurden 20 Personen verletzt.

Gegen die grauenhafte Tierquälerei in Italien.

welche schon so manchem Besucher jenes herrlichen Landes den Aufenthalt dort verleidet, hat jetzt eine Bewegung begonnen, welche auf dem Frankfurter Kongreß des Weltbundes zum Schutze der Tiere zc. laut Antrag des Berliner Tierchutzvereins im August 1903 beschloffen worden war. Es soll nämlich der Einfluß der Fremden zugunsten der Tiere angereufen und ausgenutzt werden. Italien ist das Land der Widerprüge: das reichste Land und das ärmste Volk, die Stätte der Kunstschätze in den lieblichsten Formen und zugleich ein Abgrund der Tierquälerei, eine Hölle der armen Tiere.

Bisher hatte man gar keine Mittel und Wege, um dem entgegenzuwirken. Der einzelne Fremde in Italien ist an Orten, wo keiner der insgesamt 16 Tierchutzvereine besteht, so ziemlich machtlos, trotzdem die Tierquälerei in Italien verboten ist. Aber wer kümmert sich denn um diesen § 491 des Code pénal? Jetzt nun ist der Gedanke aufgetaucht, daß die Fremden selbst eine Art Boykottierung der Tierquälerei ausüben sollen, indem sie das Vermeiden von Quälereien und den Nichtgebrauch von Marterwerkzeugen (stacheligen Nagen- oder gezähnten Maulreifen, stachelbesetzten Stimmplatten, riesigen Sporen an den Deichselstangen, Stachelstöcken zum Stoßen in den

Leib der Tiere) für ihre Fahrten, Mitre zc. von vorneherein zur Bedingung machen, tierquälenden Gelftreibern zc. das Trinkgeld verweigern, die Benutzung wunder Gelf und Pferde ablehnen, in Speise-Anstalten gebratene Eingabgelchen zurückweisen und selbst nie bestellen, ferner keine Trinkgelber an Kinder geben, welche Biegel für die mitleidigen Fremden zum Freikauf bereit halten u. s. w.

— Damit nicht genug, werden die Fremden auch gebeten, Fälle von rohen Tierquälereien dem nächsten italienischen Tierchutzverein schriftlich (möglichst von mehreren Reisenden unterschrieben) anzuzeigen und in dem Briefe ihren Unwillen über diese Zustände, welche ihnen den Aufenthalt in Italien zur Pein machen, scharf auszudrücken. Die italienischen Tierchutzvereine bekommen durch diese Briefe ein wichtiges Massenmaterial in die Hand, welches als drohender Ausdruck der Stimmung der Fremden bei den nachlässigen Ortsbehörden die Wirkung nicht verfehlen dürfte.

Ueber alle diese Punkte werden die Fremden jetzt durch kleine Flugblätter unterrichtet, welche vom Berliner Tierchutzverein ausgehen und im Namen der italienischen Tierchutzvereine in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgegeben sind. Dieselben werden in Italien selbst, aber auch in jedem anderen Lande verteilt. (Für Deutschland sind diese Blätter unentgeltlich vom Berliner Tierchutzverein (Berlin SW, Königgräberstraße 108) zu beziehen. Man füge aber hinzu, in welcher Sprache man das Fremdenflugblatt wünscht.) Anfänglich war geplant, die Reisenden schon vor der italienischen Grenze mit solchen Flugblättern auf der Eisenbahn zu versehen. Dieser Plan hat leider wegen Mangel an Geldmitteln und Hilfskräften einstweilen noch zurückgestellt werden müssen. Man hofft indes, im nächsten Jahre soweit zu sein. Alle Tierchutzvereine von Europa und Amerika (zusammen ca. 1000) sind durch Rundschreiben aufgefordert worden, diese Bewegung als ihre eigene zu betrachten und in jedem Lande die Presse um deren moralische Mitthilfe anzugehen. Wo man hinhört, hat diese Bewegung großen Beifall gefunden. Freilich genügt nicht die große Sympathie; ein solcher Vorstoß kostet Geld. Aber wir hoffen, daß sich dieser gute Gedanke seine Mitthelfer und Gönner schon erwecken wird.

P. P.

Ich erlaube mir hiermit bekannt zu geben, daß ich mit heutigem Tage mein seit Jahren betriebenes

Putz-, Posamenten-, Kurz-, Woll-, Weisswaren- u. Tapissierie-Geschäft

infolge andauernder Krankheit in der Familie käuflich an Herrn

Curt Eberhardt

abgetreten habe.

Für das mir in reichem Maße entgegengebrachte Wohlwollen und Vertrauen verbindlichst dankend, bitte ich, dasselbe auch auf meinen Herrn Nachfolger übertragen zu wollen und zeichne

Hochachtungsvoll

Franz Lorenz.

3843)

P. P.

Unter höflicher Bezugnahme auf Vorstehendes beehre ich mich, die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich mit heutigem Tage das von Herrn **Franz Lorenz** hier, **fl. Ritterstraße 2**, betriebene

Putz-, Posamenten-, Kurz-, Woll-, Weisswaren- u. Tapissierie-Geschäft

käuflich übernommen habe und in der bisherigen reellen Weise fortführen werde.

Das meinem Herrn Vorgänger so reich entgegengebrachte Wohlwollen und Vertrauen bitte ich auch auf mich übertragen zu wollen und empfehle mich

Merseburg, 1. Januar 1904.

Hochachtungsvoll

Curt Eberhardt, in Firma Franz Lorenz.

Der alljährlich nur einmal stattfindende große

(3833)

Räumungs-fusverkauf

beginnt **Sonnabend, den 2. Januar 1904.**

Der Besuch ist durchaus lohnend. Eine gleich günstige Kaufgelegenheit ist bisher noch nicht geboten worden.

Halle a. S. Geschäftshaus

J. Lewin,

Halle a. S.

Am 22. ds. Mts. starb der

(3831)

Gemeindevorsteher Herr Franz Henkel

in Wolkau bei Dürrenberg.

Sein stetes Interesse für das Gemeinwohl und seine in un-wandelbarer Treue geleisteten Verdienste werden wir stets in dankbarem Andenken behalten.

Dürrenberg, den 23. Dezember 1903.

**Der Amts-ausschuss
des Amtsbezirks Dürrenberg.**

Hiermit sagen wir für die liebevollen Beweise der Teil-nahme durch die zahlreichen Kranzspenden von Nah und Fern beim Heimgang meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Bruders und Schwagers des Ortsrichters

Franz Henkel,

sowie für die trostreichen Worte am Grabe des Herrn Pastor Held, dem Kriegerverein, Musik-korps, Herrn Ortsrichter des Amtsbezirks, meinen lieben Nachbarn, die mir so hilfreich in den letzten schweren Stunden zur Seite standen, unseren herzlichsten Dank. (3841)

Wolkau, d. 27. Dezember 03.
**Die tieftrauernden
Hinterbliebenen.**

Kirchennachrichten.

Dom. Gest. u. f. M. Gertrud Margarete, 2. des Militär-Anwärter's Buschfel; Franz Karl Walter, 5. des Gärtners Weber; Herbert Bernbard, 5. des Kaufmanns Strall; Berner Ernst Max August, 5. d. Postassistenten Obermann — Verdrigt: der jüngste S. d. Kaufmanns Freygang; die Ehefrau des Invaliden Deutel.

Stadt. Gest. u. f. Ernst Friedrich Alfred, 5. d. Wäders Weigner; Charlotte, 2. d. Handarb. Albert; Kurt Gustav, 5. d. Kaufm. Alendorf; Fritz Albert Bruno, 5. d. Klempnermeister Rabe. — Gest. u. f. der Buchhalter R. A. Gerhardt mit Frau A. M. geb. Weder-Berlin; der Dienstm. G. D. Stephan mit Frau A. G. geb. Bösch hier; der Stellmacher R. W. Traubardt mit Frau M. W. geb. Albrecht hier. — Verdrigt: die J. 2. des Holzgerbers Schulze; die Witwe Klaffenbach geb. Hoffmann.

Schwefel am 6. Uhr liturgischer Gottesdienst und im Anschluss daran Beichte und Abendmahl. Diakoniss Schollmeyer.

Wittenburg. Gest. u. f. Ehe-Frau, Tochter des Handarbeiters Prall; Fritz Rudolf Max, Sohn des Müllers Schulz; Franz Kurt, Sohn des Handelsmanns Hoffmann; Gertrud Frieda, Tochter des Fischer Benste; Ferdinand Paul Fritz, Sohn des Zimmermanns Michaelis; August Paul, Sohn des Drechsler Adersmann; Emma Ella, Tochter des Arbeiters Reuber; Emma Ella, Tochter des Arbeiters Reuber; Anna Ella, Tochter des Arbeiters Reuber; Anna Ella, Tochter des Arbeiters Reuber.

Salbe 2. Etage zu vermieten und 1. April 1904 zu begeben Markt 23. (3842)

Civilstandsregister der Stadt Merseburg.

Vom 21. bis 27. Dezember 1903.

Geborene: des Stellmacher Kurt Traubardt mit Minna Albrecht, Kreuzstr. 2; der Dienstm. Otto Stephan mit Minna Bösch, Leutchenhal; der Buchhalter Alfred Gerhardt mit Martha Weder, Berlin.

Eheboten: des Maurer Bege 1 S., Krautstr. 11; dem Fleischermeister Kellersmann 1 S., Neumarkt 26; dem Arbeiter Schröder 1 Z., Amtsgehäuser 1; dem Arbeiter Schürmann 1 S., Amtsgehäuser 11; dem Schlossermeister Schröder-Böschke 1 S., gr. Sigistr. 16; 1 unehel. S.; dem Handarbeiter Schaal 1 Z., Seffnerstr. 3; dem Fleischer Lindemann 1 S., Oberdreiße 15; dem Schuhmacher Dietrich 1 Z., Gartenplan 1; dem Bierverleger Wroble 1 Z., Wöhlke Mauer 1; dem Holzgerber Moll-nau 1 S., Sand 7.

Gestorbene: des Holzgerber Schulze 1 Z., 4 Jhr., Sand 6; der Hospitant August Eid, 77 Jhr., Stadt-Krankenhaus; des Invalid Deutel, Ehefrau Rosine, geb. Schumann, 71 Jhr., Annerstraße 5; des Weckführer Anton Vogt, 62 Jhr., Mühl-berg 5; die verw. Bäckermeister Emma Klaffenbach, geb. Hoffmann, 64 Jhr., Markt 20; des Fabrikarbeiter Schmidt 1 Z., 1 Jhr., Seifstr. 3.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der Gemeinde Großleina, ca. 1070 Morgen, soll am 6. Januar 1904, nachm. 2 Uhr, im Gasthose „Zur Eisenbahn“, auf sechs weitere Jahre unter den vor dem Termin bekanntzu-machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden. (3832)

Vandrich, Gemeindevorsteher.

1 Schriftsticker

sofort z. Ansh. für ca. 3 Wochen gesucht.

Merseburger Kreisblatt.

Vertreter

für hydraulische Türschließer, welcher Kaution stellen kann, sofort gesucht. Off. erb. u. E. Z. 44 an Annoncen-Exp. G. Gries & Co., Halle a. S.

Suche

zum 1. Jan. gewandtes, anständ. Stubenmädchen od. Aushülfe für d. Vormittag, 3. Etage in der Exp. d. Blattes.

Das Haus

Annerstraße 20, Brandst. 20500 M., soll unter günstigen Bedingungen verkauft werden. Näheres bei

Fr. M. Kunth.

Wähler-Listen,

Formular A, B und C vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei.

„Deutschland,“

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. betreibt (3825)

Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Altersversorgungs-, Volks- u. Kinder-Versicherungen.

Polizen mit Dividendenberechtigung. „Deutschland“ ist vielen Versicherungen voran!

M. Georg Lindner, General-Agentur,
Lauchhütterstraße Nr. 18 1.

Die Restbestände

von Damen- und Kinder-Kapotten, Juvenjacksen, wollenen Kinder-jäckchen und Shawls

kommen von heute ab mit (3837)

10 bis 30% Preisermäßigung

zum Verkauf.

Desgl. empfehle ich:

Corsets, Schürzen, Röcke, Strümpfe, Handschuhe, Unterwäsche, Jagdwesten, Hemden- und Belourbarchend, Bett- u. Tischwäsche, Handtücher, Wischtücher, Kleiderstoffe, Ballgarnituren, Herrenwäse und Cravatten, Wollgarne zc.

G. Brandt.



Frisch eingetroffen:

la. **grosse Hasen,** a Markt 3,00 ohne Klein,

1a. **Rotwild-Mäcken** a Pf. M. 1,20,

do. **Keule** „ „ „ 0,90,

do. **Blatt** „ „ „ 0,65,

feinste **Japanenähne** u. **Nennen,**

Butter und **Ruthennen,**

Verhühner, feyr. **Vonlarben,**

feinste **Fett-** u. **Bratgänie,**

junge Gnten, **Suppenhühner** empfiehl (3842)

Emil Wolf.

Waltsgott's Reform-Haarfarbe

in schwarz, braun, blond, sehr natür-lich aussehend, echt und dauerhaft färbend, **Nussöl,** ein feines, haar-unterschiedes **Haaröl,** sowie **Rue's** **Enthaarungspulver** zur leichten Ent-fernung lästigen **Haarwuchses** bei Damen, empfiehlt die **Stadtapothek.**

Kakao,

in- und ausländischen

Tee (neuester Ernte),

echt franz. Cognac

von **Meot & Co.**

Kaffee

von **Max Richter,** Leipzig, in allen Preislagen und stets frisch, empfiehlt

Friedrich Lichtenfeld,

Inh.: **G. Benner,**

Entenplan 7.

Weißenhellerstr. 29 ist die

2. Etage,

bestehend aus 5 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, zu vermieten und am 1. April 1904 zu beziehen. (3839)

Wylus, Leberfabrik.

Lindenstr. Nr. 11

ist die obere Etage, aus 9 Räumen inkl. Badez. bestehend, mit Kellern und Zubehör (Gas-Einrichtung) zu vermieten und 1. Juli event. früher zu beziehen. **Wolf.**

Stadt-Theater in Halle a. S.

Dienstag, 29. Dez., abends 7 1/2 Uhr: **Prämentarten** alt. **Der Barbier von Sevilla. — Die Schule der Frauen.**

Stenographen-Verein, „Stolze.“

Nächste Übungsstunde **Dienstag, den 5. Januar 1904.**

Der Vorstand.

Preussischer Beamtenverein.

Zu der Kolonialgesellschaft hält am 4. Januar 04, abends 8 Uhr, im Saale des Hotel Müller am Bahnhofe Herr Oberstleutnant Glin-ner einen Vortrag:

„**Von der Ehre zur Sahara.**“ (Wanderungen von Tripolitanien nach Figit, mit Zeichnungen über die Marokkfrage, mit Lichtbildern.)

Zu diesem Vortrage sind von der Kolonialgesellschaft die Mitglieder des Beamtenvereins eingeladen worden, was wir denselben hierdurch bekannt geben. (3836)

Der Vorstand.

Griechische Weine

Ott'scher Einfuhr,

unerreicht durch sorgfältigste Pflege und lange Lagerung im deutschen Hauptshouse für den Bezug der

edelsten Weine — **Griechenlands**

Friedr. Carl Ott,

Würzburg.

sind in Merseburg nur bei

Anton Welzel,

Weinhandlung, Domplatz 10, zu haben. (285)

Wer

ächte Ott'sche Weine

will, beachte die Firma und die Schutzmarke auf den Flaschen-Aufschriften!

Germanische Fischhandlung.

Empfehle frisch auf Eis:

Schellfisch,

Shollen, Kabeljau, Bücklinge,

Flundern, Aal, Lachsheringe,

geräucherter Schellfisch, Brat-heringe, Sardinen, Marinaden,

Fischkonserven, Citronen

W. Krämer.

Lehrling sucht unter günstigen Bedin-gungen (3835)

Reinhold Koch,

Großherzog. Schöf. u. Herzogl. Anhalt. Hof-Musikalienhand- lung und Piano-Wagnitz, Halle a. S., jetzt alte Bräme-nade 1a (am Stadttheaterplatz).

Echt

Russischen Süderich für Husten und Verschleimung, bei **Aug. Berger,** Entenplan 6

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.